

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 25.06.2026
Gericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Pflegewerk Berlin GmbH

3607 IN 11083/25

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Pflegewerk Berlin GmbH, Wisbyer Str. 16/17, 10439 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführer

_____ und _____

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg Handelsregister Register-Nr.: HRB 111534

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Mitglieds des vorläufigen Gläubigerausschusses opta data Finance GmbH wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag
Gründe:

Mit Antrag vom 22.01.2026 - ergänzt/korrigiert mit Anträgen vom 18.02.2026 und 10.03.2026 - begehrt das Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses opta data Finance GmbH die Festsetzung seiner Vergütung und Auslagen. Beantragt werden Vergütung und Auslagen für die Tätigkeit als Mitglied des „vor“-vorläufigen Gläubigerausschusses (Bestellung gem. Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 11.11.2025 in dem nunmehr verbundenen Verfahren 3607 IN 5992/25) sowie des sog. „Interimsausschusses“ (Bestellung im Eröffnungsbeschluss vom 01.01.2026).

Der Anspruch auf Erstattung der Vergütung und Auslagen wird regelmäßig mit der Erledigung der zu vergütenden Tätigkeit fällig.

Die Tätigkeit des „vor“-vorläufigen Gläubigerausschusses endete automatisch mit der Verfahrenseröffnung am 01.01.2026. Die Tätigkeit des „Interimsausschusses“ endete mit Bestellung des endgültigen Gläubigerausschusses im Berichtstermin am 09.02.2026.

Der Antrag ist damit zulässig.

Der Antrag ist aber auch begründet.

Für seine Tätigkeit rechnet das Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses gem. § 17 Abs. 2 S. 2 InsVV nach § 17 Abs. 1 InsVV ab.

Es wird ein Stundensatz in Höhe von 200,00 EUR für einen zeitlichen Aufwand von insgesamt 12,5 Stunden geltend gemacht.

Bei dem geltend gemachten Stundensatz handelt es sich um einen Wert innerhalb der in § 17 Abs. 1 S. 1 InsVV vorgegebenen regulären Spannweite der Vergütung für Mitglieder des (vorläufigen) Gläubigerausschusses. Allein angesichts der in diesem Verfahren seit Antragstellung andauernden Betriebsfortführung, der Komplexität des Insolvenzverfahrens ansich, der großen Anzahl an Mitarbeitern, der hohen monatlichen Umsätze und des damit verbundenen erhöhten Haftungsrisikos sowie aufgrund der beruflichen Qualifikation der für die opta data Finance GmbH auftretenden Mitarbeiterin (Volljuristin), erscheint die Höhe des Stundensatzes angemessen und gerechtfertigt. Der zeitliche Aufwand wurde in einer detaillierten Aufstellung dargelegt und erscheint plausibel. Aufgelistet wurden nur Zeiten, die im Zusammenhang mit der Ausschusstätigkeit stehen. Als überflüssig oder unzulässig anzusehende Tätigkeiten wurden nicht geltend gemacht.

Der Stundensatz des Mitglieds des vorläufigen Gläubigerausschusses für die Tätigkeit im eingesetzten Gläubigerausschuss beträgt BETRAG EUR.

Für 12,5 Stunden war gem. § 17 InsVV ein Betrag in Höhe von insgesamt BETRAG EUR festzusetzen.

Dem Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses war 19 % Mehrwertsteuer in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Die dem Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses entstandenen Fahrt- und Übernachtungskosten in Höhe von BETRAG EUR wurden nachgewiesen und waren in voller Höhe festzusetzen.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Insolvenzverwalter, die Schuldnerin sowie die Insolvenzgläubiger wurden zu dem Antrag gehört. Der Insolvenzverwalter hat keine Bedenken gegen die antragsgemäße Festsetzung. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder

wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

|

Amtsgericht Charlottenburg - Insolvenzgericht - 24.06.2026